

STATUTEN DES VEREINS ReBolting

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "ReBolting" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in: Schulhausstrasse 12, 3073 Gümligen.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein ReBolting bezweckt die Förderung des Klettersports und die Erhaltung der bestehenden Kletterinfrastruktur insbesondere durch die materielle, finanzielle und beratende Unterstützung von Sanierungen bestehender Klettergebiete in der Region Bern, Berner Oberland, im Oberwallis und im Kanton Freiburg so wie im Bieler- und Solothurner Jura. Zudem engagiert sich der Verein ReBolting im Bereich der Entwicklung von Sicherungsmaterial und Testgeräten zur Weiterentwicklung der Sicherheit im Klettersport.

Zur schweizweiten Förderung und Erhaltung des Klettersports pflegt der Verein ReBolting eine enge Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Alpen Club (SAC). Überregional sucht der Verein ReBolting die Zusammenarbeit und den Austausch mit bestehenden lokalen Organisationen wie der IG Klettern Basler Jura oder dem Plan Vertical. Damit engagiert sich der Verein ReBolting für die Organisation regionaler Anliegen und unterstützt die überregionale Zusammenarbeit und den Wissensaustausch im Bereich des Klettersports.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins ReBolting können natürliche Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zur aktiven Förderung der Vereinsaktivitäten bereit sind. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von CHF 20.00 zu leisten.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Ein Rekurs an die Hauptversammlung ist nicht möglich.

IV. Gönner

Art. 7

Gönner des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Vereinsaktivitäten finanziell unterstützen wollen. Für juristische Personen bietet der Verein ReBolting unter www.rebolting.ch die Möglichkeit der Logo Präsenz.

V. ORGANE

Art. 8

Die Organe des Vereins ReBolting sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle (noch zu bestimmen)

A. Die Hauptversammlung

Art. 9

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 10

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 11

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, der Bilanz sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- d) Änderung der Statuten
- e) Auflösung des Vereins

Art. 12

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident einen Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben ansonsten das gleiche Stimmrecht.

B. Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Raphael Schmid Präsident
- b) Pesch Wüthrich Kommunikation
- d) Daniel Steiner Strukturelles und Finanzen

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 15

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 16

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

C. Revisionsstelle

Art. 17

Grundsätzlich besteht für den Verein ReBolting keine Revisionspflicht. Als vertrauensbildende Massnahme für Gönnerinnen und Gönner wird zur Hauptversammlung vom Juni 2017 aber eine Revisionsstelle vorgeschlagen, welche den Anforderungen gemäss Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR entspricht. Die Wahl gilt für das Gründungsjahr 2017 und für das Folgejahr 2018. Das Amt der Revisionsstelle endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich

Art. 18

Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

VI. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, aus Einnahmen durch Leistungsvereinbarungen und Zuwendungen aller Art.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Sowohl Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, als auch Gönnerinnen und Gönner haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Haftungsausschluss

Der Verein ReBolting schliesst jede Haftung für Unfälle in Gebieten oder Routen, deren Sanierung finanziell oder ideell unterstützt wurde, aus. ReBolting vertritt Klettern als eigenverantwortliche Aktivität und Handeln auf eigene Gefahr.

VII. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens einem Viertel aller Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Mehrheit notwendig. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Bern, 27.04.2017

Der Vereinsvorstand


Raphael Schmid


Peter Wüthrich


Daniel Steiner

Präsident